**Liebe Eltern,**

mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie die vorläufigen Regelungen zur weiteren Planung des Schulbetriebs ab dem 15. März 2021.

**Schulorganisation an den öffentlichen Schulen ab dem 15. März bis zunächst 26. März 2021**

Seit dem Ende der Winterferien hat die Landesregierung mit einem Stufenplan bereits erste Öffnungsschritte für die Schulen ermöglicht.

Für die weitere Entwicklung gilt der Grundsatz „Testen – Impfen – Schützen – Öffnen“.

Mit dem Einsatz von Selbsttests einerseits und der begonnenen Impfung von Grund- und Förderschullehrkräften andererseits werden weiterreichende Präsenzangebote an den Schulen möglich.

Stichtag für die Inzidenz war dabei der 10. März, damit Klarheit besteht, wo welche Regeln gelten.

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz unter 100 gelten dabei im Kern dieselben Regeln. Das betrifft also aktuell die Landkreise (LK) Ludwigslust-Parchim, LK Rostock, Mecklenburgische Seenplatte, VorpommernGreifswald, Vorpommern-Rügen sowie die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin:

• Es gilt Präsenzpflicht für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten (Primar- und Sekundarbereich I und II) in der jeweiligen Unterrichtsform (Präsenz-, Wechselunterricht an den Tagen in der Schule). Ausgenommen davon sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans vom Schulbesuch befreit sind. Diese werden in Distanz unterrichtet.

Andere Anträge auf Befreiung von der Präsenzpflicht können gestellt werden und sollen großzügig gehandhabt werden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben für selbstständiges häusliches Lernen.

• In der Grundschule soll Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen für die Klassenstufen 1 bis 4 stattfinden. Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie für die Abschlussklassen findet ebenfalls Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt.

• Ab Jahrgangsstufe 7 findet an weiterführenden Schulen Wechselunterricht statt. Dies gilt gleichfalls für die beruflichen Schulen.

Bei einer Inzidenz zwischen 50 und unter 100 (Ludwigslust-Parchim, LK Rostock, Vorpommern-Greifswald sowie die kreisfreie Stadt Schwerin) gelten folgende zusätzlichen Hinweise:

• Der Wechselunterricht für die weiterführenden Schulen beginnt am 17. März…

• Der Regelunterricht unter Pandemiebedingungen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 beginnt am 22. März. Die bisherigen Regeln gelten bis zum 19. März fort.

Grundsätzlich gilt, dass ein Wechsel eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Stufen ausschließlich durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden den Schulen bekanntgegeben wird. Es werden keinerlei Anträge oder Ähnliches erwartet oder gewünscht.

Überall sind aus Gründen des Infektionsschutzes die Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 zu beachten. Die Regelungen zur Pflicht des Tragens einer Mund-NaseBedeckung werden weiterhin durch die gültige Schul-Corona-Verordnung geregelt und bleiben bestehen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind unter anderem künftig auch Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 ab dem 8. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung.

Weiterhin dürfen Personen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Als solche Symptome gelten z. B. Fieber mit Temperatur ab 38 °C, Husten, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Schnupfen (nur in Verbindung mit vorgenannter Symptomatik). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen.

Weitere Öffnungsschritte werden in Abhängigkeit der Infektionslage unter Berücksichtigung des Einsatzes von Schnell- und Selbsttests und des Impffortschritts sowie der Verbreitung von Virusmutanten geregelt.

C. Fechtner

Schulleiterin